

Die

Gemeinde Wilburgstetten

erläßt gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 21.03.2012
folgendes

Kommunales Förderprogramm

zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet

„Altort Wilburgstetten“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das kommunale Förderprogramm findet auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) auf Teilflächen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altort Wilburgstetten“ Anwendung. Die Grenzen des Kommunalen Förderprogramms sind in einem Lageplan M = 1 : 5000 dargestellt, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

§ 2

Zweck und Ziel der Förderung

(1) Zweck dieses kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes im Altort Wilburgstetten.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altorts Wilburgstetten unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Die Belange des Energiesparens sowie des effizienten Einsatzes von Energieträgern sollen

berücksichtigt werden.

Bei den Maßnahmen ist die jeweils gültige Energieeinsparverordnung (EnEV) einzuhalten. Die Einschaltung eines Energieberaters wird empfohlen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogrammes können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter sowie die Beseitigung von verunstalteten Bauteilen.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung, Entsiegelung, Pflasterung.
- (3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.
- (4) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung), so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

§ 4

Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten den Gestaltungsrichtlinien anzupassen:

- a) Dachlandschaft/Dachaufbauten
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hoftore und Einfriedungen
- f) Gestaltung der Vor- und Hofräume einschließlich Entsiegelung und Begrünung.

Maßnahmen, die ausschließlich dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen, sind nach dem Kommunalen Förderprogramm nicht förderfähig.

§ 5

Förderung

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungsrichtlinien entstehen.

(4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme bzw. Aufteilung gem. § 3 Abs. 4 gilt:

bis zu **30 v.H.** der förderfähigen Kosten, **höchstens** jedoch € 7.700 werden pro Förderung von der Gemeinde Wilburgstetten als Zuwendung übernommen.

Selbsthilfeleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit einem Stundensatz von € 9,60 anerkannt werden, wenn die Stunden nachgewiesen werden und durch den Sanierungsbeauftragten als plausibel anerkannt werden.

(5) Die Gemeinde Wilburgstetten behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Planungsbüros.

(6) Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, sowie der Art und des Umfangs nach, ist die Gemeinde Wilburgstetten.

§ 7

Verfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Wilburgstetten.

(2) Anträge auf Förderung sind **vor Maßnahmebeginn** nach fachlicher Beratung durch die Gemeinde Wilburgstetten und des von ihr beauftragten Sanierungsarchitekten bei der Gemeinde Wilburgstetten einzureichen.

Der Sanierungsarchitekt spricht Empfehlungen aus, die in einem Beratungsprotokoll festgehalten werden. Das Beratungsprotokoll ist Grundlage für die Förderung.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
2. ein Lageplan Maßstab 1 : 1000,
3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
4. eine Kostenschätzung,
5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

- (4) Die Gemeinde Wilburgstetten und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. **Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.**
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Nach Abschluss der Maßnahme wird eine Ergebniskontrolle der Sanierungsmaßnahmen vom Sanierungsberater oder durch die Gemeinde Wilburgstetten durchgeführt.
- (7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu Euro 5.000,-- sind zwei Angebote, über Euro 5.000,-- sind drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde Wilburgstetten zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.
- (8) Bei einer Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.
- (9) Auszahlung des Zuschusses, Verwendungsnachweis
Die Auszahlung der zugesagten Städtebauförderungsmittel ist unter Verwendung der von der Gemeinde Wilburgstetten übergebenen Formblätter zu beantragen. Dabei sind auch folgende Unterlagen vorzulegen: Kopie des Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheids, Pläne, Fotos vor und nach der Sanierung, Beratungsprotokoll, Abnahme.

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt ab dem 01.07.2003 auf unbestimmte Zeit.

Wilburgstetten, den 07.02.2013

Bernhard Kisch
Erster Bürgermeister



Anlage:

Lageplan des Geltungsbereiches des Kommunalen Förderprogrammes

Die 1. Satzungsänderung (Beschluss vom 06.02.2013) vom 01.03.2013 wurde eingearbeitet.